

Richtlinien zur Rückerstattung von Schülertransportkosten

Grundsatz

Gemäss kantonalen Empfehlungen können Kinder ab Schuleintritt mit dem Fahrrad unterwegs sein. Es wird deshalb als zumutbar erachtet, dass sämtliche Kinder ab der 1. Klasse den Schulweg mit dem Fahrrad bewältigen.

Beiträge an Schülertransporte

Während dem Winterhalbjahr (Oktober bis März) werden gegen Vorweisung der entsprechenden Kaufquittungen $\frac{2}{3}$ der Fahrkosten für den öffentlichen Verkehr zurückerstattet. Maximal werden $\frac{2}{3}$ des Kaufpreises eines auf 6 Monate berechneten Jahres-Liberoabonnements ausbezahlt.

Anspruch auf Rückerstattung haben Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz in der Gemeinde innerhalb der obligatorischen Schulpflicht (7. bis 9. Klasse), welche die Schulen in Uettiligen besuchen. Die Rückerstattung erfolgt in der Zeit vom 1. bis 30. April am Schalter der Gemeindeverwaltung.

Erfolgt aus besonderen Gründen die Schulung an einem anderen Schulort (Schulwechsel innerhalb der Gemeinde, Besuche einer heilpädagogischen Institution) können im Einzelfall die Gesamtkosten für das Libero-Abonnement übernommen werden.

Zusätzliche Transportbeiträge

Eltern von Kindern im Vorschulalter mit einem gemäss den kantonalen Richtlinien unzumutbaren Schulweg haben die Möglichkeit, der Bildungskommission ein schriftliches Gesuch um einen Transportbeitrag zu stellen.

Ihnen kann gegen Vorweisung der Kaufquittung ein Beitrag von 65% an ein Jahres-Liberoabonnement gewährt werden. Ist ein Transport einzig mit Privatautos möglich, kann im Einzelfall auch eine Kilometerentschädigung von Fr. 0.65 pro Kilometer für zwei Fahrten pro Tag gewährt werden. Maximal wird pro Familie/Schuljahr eine Pauschale von Fr. 500.— entrichtet.

Hochbegabtenförderung

Schülerinnen und Schüler, welche gemäss der Vereinbarung „Interkommunale Zusammenarbeit in der Begabtenförderung“ Unterrichtsmodule in der Stadt Bern besuchen, erhalten gemäss den „Weisungen zur Begabtenförderung und Entschädigung der Reisekosten“ Beiträge an den Schulbesuch in Bern.

Diese Richtlinien wurden durch den Gemeinderat am 12. Januar 2011 genehmigt und treten auf den 1. August 2011 in Kraft.

Kirchlindach, 12. Januar 2011

BILDUNGSKOMMISSION KIRCHLINDACH

Die Präsidentin

Der Sekretär



Magdalena Meyer



Hans Soltermann